

# FÖRDERVEREIN UMWELTSCHUTZZUG

# Satzung

## Zweck und Mitgliedschaft

### **§ 1 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Umweltschutzzuges Wuppertal einschließlich der Jugendfeuerwehr Umweltschutzzug. Hierzu gehören alle Maßnahmen zur Verbesserung des bezirklichen Brandschutzes, der ABC-Gefahrenabwehr, Löschwasserrückhaltung und der Hilfeleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Erhalt des Umweltschutzzuges der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal. Darüber hinaus dient er der Kommunikation der an der Rettung von Menschen und Tieren und der Erhaltung der Güter interessierten Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen, verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Umweltschutzzug“.
2. Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den „Förderverein Umweltschutzzug“.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht; etwaige fällige Beiträge sind zu entrichten.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet - außer durch Austritt gemäß § 4 - durch Tod und durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Sollte ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Zahlungsverzug sein, so entscheidet über den Ausschluss - ungeachtet von § 5 Abs. 2 - auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes der Vorstand.
4. Der Vorstand hat im Falle des § 5 Abs. 2 seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Falle des § 5 Abs. 2 bzw. des Vorstandes im Fall des § 5 Abs. 3 wirksam.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten sollten in der Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung in vollem Umfang zu entrichten.

## Organe des Vereins

### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung nicht mehr als ein Jahr im Rückstand sind. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich öffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitglieds mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Bei außerordentlichen Versammlungen verkürzt sich diese Frist auf fünf Tage. Alle nach Ablauf der Antragsfristen eingehenden Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
4. Von dem Wortlaut der Anträge sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist in Kenntnis zu setzen.
5. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/ihrer Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Doppelmeldungen angezeigt und haben Vorrang.
10. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Bestandteil des Protokolls ist eine Anwesenheitsliste. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll ist dem Amtsgericht – Vereinsregister – zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von einem Monat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:
  - a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b) den Rechenschaftsbericht des/der Kassierers/in
  - c) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen
  - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen.
4. Alle drei Jahre hat die Tagesordnung folgende Punkte vorzusehen:
  - a) die Entlastung des Vorstandes
  - b) die Wahl des Vorstandes
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin.
5. Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes sind auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich und geheim.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder oder 20 % aller Mitglieder beantragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von sieben Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem/der Vorsitzenden
  - b) Seinem/ihrer Stellvertreter/in
  - c) Dem/der Schriftführer/in
  - d) Dem/der Kassierer/in
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 11 Abs. 2 a) bis d) aus, so führt der/die Stellvertreter/in das Amt für die Restzeit aus.
4. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr und wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Der/die Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine/ihre Einberufung binnen zwei Wochen beantragen.
5. Eine Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/ihrer Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig und wird deshalb eine Ersatzvorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

7. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Doppelmeldungen angezeigt und haben Vorrang.

## **Finanzen und Geschäftsführung**

### **§ 12 Beiträge und Spenden**

1. Der Vorstand erhebt für den Verein die Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Satzung.
2. Der Verein kann sich auch aus Spenden und anderen Zuwendungen finanzieren.
3. Alle dem Verein zufließenden Mittel gehen zur satzungsgemäßen Verwendung an den Vorstand.

### **§ 13 Vertretung der Geschäftsführung**

1. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in sind einzelvertretungsberechtigt - Vorstand im Sinne des § 26 BGB - (geschäftsführende Vorstandsmitglieder). Lediglich im Falle seiner/ihrer Verhinderung treten an seine/ihre Stelle sein/ihre Stellvertreter/in. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der/die Vorsitzende kann Vollmacht für einzelne Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder erteilen.
2. Die Konten des Vereins lauten auf „Förderverein Umweltschutzzug“. Unterschriftsberechtigt für den Verein sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in jeweils einzeln. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Unterschriftsberechtigung erteilen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 9 Abs. 4 Punkt c) eine/n Kassenprüfer/in und einen/eine Stellvertreter/in, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Die unmittelbare Wiederwahl eines/einer Kassenprüfer/in ist einmal zulässig.
2. Der/die Kassenprüfer/innen prüfen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt des/der Kassierer/in die Buchführung und die satzungsgemäße sowie effiziente Verwendung der Mittel des Vereins und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
3. Über die Ordnungsgemäßheit der Kassenführung ist der Mitgliederversammlung ein Kassenbericht zu erstatten.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Satzungsänderungen**

1. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Sie kann nur beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen ist. Im Falle der Auflösung fungiert der Vorstand als Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal mit der Maßgabe, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Umweltschutzzuges der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal zu verwenden. Bei Nichtbestehen des Umweltschutzzuges der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es für gemeinnützige Zwecke des Feuerlöschwesens in der Stadt Wuppertal zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmung als eingetragen mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Diese am heutigen Tage gültige Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 06.08.2014 beschlossen.